



Brüssel, den 24. Februar 2023  
(OR. en)

6714/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0139(COD)**

---

---

CODEC 255  
VISA 35  
COWEB 22  
COMIX 97

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kosovo\*) **(erste Lesung)**  
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Mai 2016 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 28. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 20. Dezember 2022 die von den beiden gesetzgebenden Organen erzielte vorläufige Einigung bestätigt.
4. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat die vorläufige Einigung am 12. Januar 2023 bestätigt, und der Vorsitzende des Ausschusses hat daraufhin ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen dürfte.

---

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

<sup>1</sup> Dok. 8670/16.

<sup>2</sup> Dok. 7807/19.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat<sup>3</sup> vorzuschlagen, er möge seinen Standpunkt in erster Lesung (Dokument 5103/23) und die Begründung (Dokument 5103/23 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der Slowakei als A-Punkt annehmen.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.

---

---

<sup>3</sup> Irland beteiligt sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.